

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. v. 11. September 2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21. Dezember 2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen am 11. September 2024 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Reiskirchen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen unterhalten. Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen werden gemäß § 25 HJKGB betreut:
 1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen
 3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche

Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Kindertagesstätten und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Reiskirchen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Hess. Melderechts) haben, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen.
- (2) In den Einrichtungen, in denen eine Kleinkindgruppe (Krippe) eingerichtet ist, können Kinder vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut werden.
- (3) Soweit in den Einrichtungen noch Plätze verfügbar sind, können auch ortsfremde Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reiskirchen gemeldet sind, aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Reiskirchen besteht nicht. Ein Rechtsanspruch kann nur gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger (Landkreis Gießen) geltend gemacht werden.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Vormerkung bei der Gemeinde Reiskirchen. Die digitale Vormerkung erfolgt über das Online-Portal der Gemeinde Reiskirchen. Die verbindliche schriftliche Anmeldung nach dem Platzangebot ist von allen Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB, § 1631 BGB, § 1687 BGB). Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.

- (2) Der zeitliche Ablauf der Platzzusagen wird durch den Fachdienst Kinder & Jugend festgelegt und ist auf dem Online-Portal der Gemeinde Reiskirchen beschrieben.
- (3) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid seitens des Gemeindevorstandes der Gemeinde Reiskirchen informiert.
- (4) Ein Anspruch auf eine bestimmte gewünschte Einrichtung besteht nicht.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragssatzung sowie die jeweilige pädagogische Konzeption der Einrichtung an.
- (6) Ein Grundanspruch besteht für eine tägliche Vormittagsbetreuung. Bei individuellen Ansprüchen, die über eine Vormittagsbetreuung hinausgehen, kann der Gemeindevorstand entsprechende Nachweise einfordern.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlicher oder digitaler Erstellung einer Vormerkung nach dem Geburtsdatum des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe gemäß § 3 Abs.1 und 2 (Krippengruppe, altersübergreifende Gruppe oder Kindergartengruppe). Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII finden hierbei Beachtung.
- (2) Die Kinder bleiben so lange in der Vormerkliste, bis ein freier Kinderbetreuungsplatz angeboten werden kann und von den Erziehungsberechtigten angenommen wird oder sie die Vormerkung löschen.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die nachweislich (z.B. durch Mitteilung des Jugendamtes) aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen.
- (4) Weiterhin sind Alleinerziehende besonders zu berücksichtigen.
- (5) In den Krippen- und altersgemischten Gruppen kann aufgrund der konzeptionellen und pädagogischen Arbeit von der Reihenfolge aufgrund des Alters abgewichen werden.
- (6) Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht an Kinder nach Absatz 3 vergeben werden.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- (1) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) kann eine Aufnahme nur erfolgen, wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben. Die Belehrung erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte im Aufnahmegespräch.
 - b. nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor Beginn der Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorgelegt wurde.
 - c. nach § 34 Abs. 10a IfSG in Verbindung mit § 2 KiGesSchG HE der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung erbracht wurde.
- (3) Ergänzend sind § 9 Abs. 5, 6 und 7 zu beachten.

§ 7

Betreuungszeiten

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen sind an Werktagen von montags bis freitags von **7:00 bis 16:30 Uhr** geöffnet.

- (1) Folgende Betreuungsmodule werden angeboten:

Betreuungsmodule	
7:00 Uhr – 13:00 Uhr	Modul 1 – Vormittagsmodul
7:00 Uhr – 14:00 Uhr	Modul 2 – Mittagsmodul
7:00 Uhr – 15:00 Uhr	Modul 3 – Nachmittagsmodul
7:00 Uhr – 16:30 Uhr	Modul 4 – Ganztagsmodul

Über Änderungen bzgl. der Öffnungszeiten und den angebotenen Betreuungsmodulen in den einzelnen Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen entscheidet der Gemeindevorstand. Vor der Entscheidung über eine Änderung ist der Elternbeirat der jeweiligen Kindertagesstätte und der Arbeitskreis Kindertagesstätten anzuhören. Die abschließende Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, können das Mittagsmodul nicht buchen. Bei Kindern unter drei Jahren, die eine altersgemischte Gruppe besuchen, ist die Möglichkeit des Mittagsmoduls mit der Leitung der Kindertagesstätte zu prüfen.
- (4) Des Weiteren ist ein Platzsharing möglich. Dies bedeutet, dass zwei Kinder in der gleichen Altersgruppe (Ü 3, U 3 oder Krippe) und Einrichtung, die ebenfalls auch das gleiche Betreuungsmodul benötigen, sich einen Platz teilen können. Jedoch ist eine gleichzeitige Betreuung beider Kinder ausgeschlossen. Die Aufteilung muss mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt werden. Diese Regelung ist im Laufe eines Kindergartenjahres verbindlich. Mit der Anmeldung zur Benutzung, ist dem Träger schriftlich ein kostenbeitragspflichtiger Erziehungsberechtigter mitzuteilen.
- (5) Die Kindertagesstätten sind an allen gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen bleiben die Einrichtungen zeitversetzt für einen Zeitraum von drei Wochen jeweils geschlossen. Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekanntgegebenen Schließungszeitraum in den Sommerferien nachweislich (in schriftlicher Form z.B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Feriennotbetreuung angeboten werden. Auf die Feriennotbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Einrichtungen geschlossen.

Weiterhin können die Kindertagesstätten geschlossen werden, u.a. wegen Streik, Fortbildungsmaßnahmen, Freistellungstagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höhere Gewalt und vergleichbaren Gründen.

- (6) Weitere Schließungstermine werden von den Kindertagesstätten mit den Elternbeiräten abgestimmt.
- (7) Bekanntgaben von Schließungsterminen erfolgen rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus durch Aushang und/oder Informationsschreiben in den einzelnen Einrichtungen und/oder über die Kita-App. In Ausnahmefällen kann die Frist der Bekanntgabe unterschritten werden.
- (8) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks etc. keinen Rückerstattungsanspruch.
- (9) Bei personellen Engpässen gilt der Notfallplan der Gemeinde Reiskirchen für die jeweilige Einrichtung.

§ 8

Betreuungszeitwechsel

- (1) Das gebuchte Betreuungsangebot gilt für das jeweils aktuelle Kindergartenjahr.
- (2) Ein Betreuungszeitwechsel kann grundsätzlich nur zu Beginn eines Kindergartenjahres beantragt werden und muss einen vollen Kalendermonat vor dem gewünschten Änderungstermin erfolgen.
- (3) In Ausnahmefällen, die immer einen externen Nachweis der Erforderlichkeit verlangen (z.B. Arbeitsvertrag, Bescheid der Agentur für Arbeit oder sonstigen Behörden, ärztliches Attest), ist ein Betreuungszeitwechsel während des laufenden Kindergartenjahres nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Ein Betreuungszeitwechsel ist nur zu Beginn eines Monats möglich. Die Beantragung muss einen vollen Kalendermonat vor dem gewünschten Änderungstermin erfolgen.

§ 9

Pflichten des/der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Der täglich späteste Beginn wird von der jeweiligen Kindertagesstätte festgelegt. Die Abholzeiten müssen eingehalten werden.
- (2) Wird ein Kind verspätet aus einer Einrichtung abgeholt, werden der/die Erziehungsberechtigte/n von der Leitung der Kindertagesstätte oder Beauftragten mündlich verwarnt. Bei wiederholtem Überschreiten der Abholzeit wird je Überschreitung der jeweils geltende Kostenbeitrag laut § 2a der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen fällig.
- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte/n übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder sonstigen abholberechtigten Personen. Sollen die Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung des/der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung.
- (4) Der/Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender und/oder meldepflichtiger Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind Erziehungsberechtigte zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung

der Kindertagesstätte verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.

In bestimmten Fällen (Infektionsschutzgesetz) darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (6) Sollte das Kind an Fieber oder unter Erbrechen bzw. Durchfall leiden, ist es unverzüglich durch eine abholberechtigte Person abzuholen. Sollte eine dieser Tatsachen bereits vor dem Besuch der Einrichtung aufgetreten sein, ist das Kind außerhalb der Einrichtung zu betreuen. Das Kind darf frühestens nach 48 Stunden nach Abklingen der Symptome die Einrichtung wieder besuchen.
- (7) Wird von dem Betreuungspersonal der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind der/die Erziehungsberechtigte/n nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Im Verhinderungsfall haben der/die Erziehungsberechtigte/n das Kind zeitnah bei der Leitung der Kindertagesstätte oder dem zuständigen Betreuungspersonal zu entschuldigen.
- (9) Der/Die Erziehungsberechtigte/n haben die Satzungsbestimmungen mit Kostenbeitragsatzung einzuhalten und die Kostenbeiträge vollständig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 10

Pflichten der Kindertagesstätte

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte sorgt dafür, dass zwischen Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal regelmäßig Elterngespräche stattfinden.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Träger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Weiterhin sind die Eltern durch Aushang und/oder über die Kita-App zu informieren.

- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/ Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten bestimmt.

§ 12

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Reiskirchen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen verursachte Sachschäden gegenüber Dritten.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte und bei Ausflügen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Kinder aus denjenigen Ortsteilen, die mittels eines öffentlich zugelassenen Transportmittels in die zuständige Kindertagesstätte gelangen.
- (3) Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhanden gekommene oder beschädigte Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Spielsachen, Kleidung usw.) wird nicht gehaftet.

§ 13

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in den Kindertagesstätten wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich zum Ende eines Kalendermonats bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung möglich. Diese sind einen Kalendermonat im Voraus über ein Abmeldeformular mitzuteilen. Gehen die entsprechenden Abmeldungen nicht in der entsprechenden Frist ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls von der weiteren Betreuung abzumelden. Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung eines Kindes bzw. dem Ende des Kita-Jahres (31.07.) sind Abmeldungen nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug) mit entsprechender rechtlicher Wirkung möglich. Ansonsten sind die Abmeldungen erst zum Ende des Monats vor der Einschulung bzw. Ende des Kita-Jahres möglich.

- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat entsprechend zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z.B. durch unberechenbares Verhalten, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Kindertagesstätte und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind der/die Erziehungsberechtigte/n anzuhören.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind, vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (6) Kinder, die mit ihrem Hauptwohnsitz aus der Gemeinde wegziehen, verlieren ihren Anspruch auf den Betreuungsplatz spätestens nach drei Monaten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 15 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Geburtsdatum und -ort,
Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,

7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Reiskirchen besuchen,

8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dies zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertagesstätte,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Kindertagesstätte,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,

- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
 - zum Übergang in die Schule.
- (3) Das Einverständnis der Erziehungsberechnigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Reiskirchen, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-reiskirchen.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt/Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-reiskirchen.de (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2025 mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Reiskirchen, den 03.07.2025

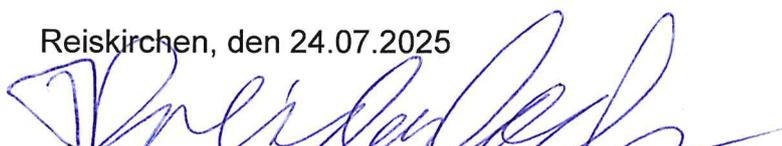


(Breidenbach, Bürgermeister=

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 24.07.2025 in der Heimatzeitung der Gemeinde Reiskirchen (KW30) öffentlich bekanntgemacht.

Reiskirchen, den 24.07.2025



(Breidenbach, Bürgermeister)

